



Begriffsbestimmung Sachmangel

1. Vorbemerkung

Die Fachgruppe Klavier der Bundesinnung des Musikinstrumentenhandwerks hat anlässlich ihrer Tagung am 16. April 2014 in Mittenwald die Bestimmung der Begriffe „Grober Sachmangel“ und „Leichter Sachmangel“ beschlossen.

2. Ziel der Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmungen sollen dazu beitragen, Sachmängel mithilfe der vorliegenden Bestimmungen in Kategorien einzuordnen. Die Einordnung eines Sachmangels in eine Kategorie erlaubt die eindeutige Bewertung des Sachmangels nach ihrem Schweregrad und ermöglicht damit eine Gewichtung des Sachmangels.

3. Begriffsbestimmung

Grober Sachmangel: Es liegt mindestens ein Sachmangel vor, der die Funktion des Instrumentes maßgeblich beeinträchtigt.

Leichter Sachmangel: Es liegt mindestens ein Sachmangel vor, der die Güte des Instrumentes beeinträchtigt, nicht aber maßgeblich die Funktionsfähigkeit.

4. Erläuterungen

a. Grober Sachmangel

Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktion ist dann gegeben, wenn z.B.

- (1) der Gußrahmen gebrochen ist
- (2) rasselnde oder taube Saiten vorhanden sind
- (3) der Resonanzboden gerissen ist
- (4) Stege angerissen oder gerissen sind
- (5) Achsen locker sind

Dem groben Sachmangel liegt folgendes Prinzip zugrunde:

Der vorhandene Mangel läßt nicht zu, daß die angestrebte Funktion des mangelhaften Bauteils

- (A) sicher erreicht werden kann und
- (B) dieses dauerhaft gewährleistet werden kann und
- (C) mit den im Instrument vorhandenen Materialien erreicht werden kann.

Beim Erreichen des Ziels darf kein vorher erkennbares Risiko vorliegen (z.B. zu hoch ausgelastete Saiten, schwach dimensionierter Gußrahmen).

b. Leichter Sachmangel

Eine Beeinträchtigung der Güte ist dann gegeben, wenn z.B.

- (1) der Scheitel von Hammerköpfen nicht an die Saiten angepaßt ist
- (2) das rechte Pedal nicht weit genug aushebt, so daß Dämpfer Saiten berühren
- (3) Hammerköpfe trommeln
- (4) die Regulierung unzureichend ist

Dem leichten Sachmangel liegt folgendes Prinzip zugrunde:

Der vorhandene Mangel läßt zu, daß die angestrebte Güte des mangelhaften Zustandes

- (A) sicher erreicht werden kann und
- (B) dieses dauerhaft gewährleistet werden kann und
- (C) mit den im Instrument vorhandenen Materialien erreicht werden kann.

Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk

Fachgruppe Klavier

**gez. Jan Enzenauer
(Fachgruppenvorsitzender)**

Stand 17.11.2014

Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk
Klosterstr. 73-75, 40211 Düsseldorf